

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B 1	Seite 1 von 10 Stand 08.12.13

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Billard-Verband Baden-Württemberg 1949 e.V.“ (im folgenden BVBW genannt).
- (2) Er wird Rechtsnachfolger des Billard-Landesverbandes Südwest e.V. und des Pool-Billard-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. Der Pool-Billard-Landesverband führt in sich die Rechtsnachfolge der ehemaligen Bezirksverbände Bodensee-Billard-Verband e.V., Nordbadischer Pool-Billard-Verband e.V. und Pool-Billard-Verband Württemberg e.V. zusammen.
- (3) Der BVBW hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der BVBW fungiert als Dachorganisation der einzelnen Billardvereine aller Billard-Spielarten in Baden-Württemberg, wobei alle Billardspielarten gleichermaßen gepflegt und gefördert werden sollen.
- (2) Der BVBW ist Mitglied der Deutschen Billard-Union 1911/71 e.V. (im folgenden DBU genannt), des Badischen Sportbundes Freiburg, des Badischen Sportbundes Karlsruhe, des Württembergischen Landessportbundes sowie des Landessportverbandes Baden-Württemberg. Der Verband und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen der DBU und der genannten Sportbünde in Baden-Württemberg.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Seine Mitgliederorganisationen haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd und/oder unangemessen sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederorganisationen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Zu den Aufgaben des BVBW gehören insbesondere:
 - die Förderung des Billardsports im Verbandsgebiet, die Organisation des Sportbetriebs im Verbandsgebiet, insbesondere die alljährliche Ausrichtung von Meisterschaften,
 - die Vertretung der sportlichen Belange der Mitgliedsvereine, die Förderung der Jugendarbeit, Vertretung der Belange der Mitgliedsvereine gegenüber der DBU und den Sportbünden, Durchführung nationaler und internationaler Billardsportveranstaltungen im Auftrag der DBU und Vertretung der Interessen der DBU innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BVBW können keine Einzelpersonen, sondern nur Vereine oder Abteilungen von Vereinen sein. Letztere benötigen die Genehmigung ihres Vereins und werden dann wie eigenständige Vereine behandelt. Deren, dem Verband gemeldete Einzelmitglieder, gelten als dem BVBW und der DBU angehörig. Sie werden durch den dem Verband angehörenden Mitgliedsverein vertreten.
- (2) Anspruchsgegner sind nur der Verband und die Mitgliedsvereine, die dem Verband gegenüber die Verantwortung für die Einzelmitglieder tragen. Die Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine sind dem Verband namentlich zu melden.
- (3) Einzelpersonen eines Mitgliedsvereins, die sich besondere Verdienste um den Billardsport aufgrund ihrer Verbandsarbeit erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann zum Ehrenpräsident ernannt werden, wer sich als Präsident des BVBW oder einer seiner Rechtsvorgänger in der Amtsausübung besondere Verdienste erworben hat. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
- (4) Fördermitgliedschaft: Einzelpersonen und Firmen können eine Fördermitgliedschaft über einen Förderverein des BVBW erwerben. Der Präsident und der Vizepräsidenten Finanzen, im Verhinderungsfall einer der anderen Vizepräsidenten des BVBW, haben Sitz und Stimme im Vorstand des Fördervereins. Die Vertreter des Fördervereins haben das Recht an der Delegiertenversammlung des BVBW teilzunehmen, aber kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenpräsidenten/ Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des BVBW. Sie sind zu den Delegiertenversammlungen, die Ehrenpräsidenten/die Ehrenpräsidentinnen auch zu den Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstands, einzuladen, wobei sie beratende Stimme haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können nur Vereine oder Vereinsabteilungen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Der Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein oder diese Eintragung betreiben. Im letzteren Fall muss die Eintragung spätestens ein Jahr nach Antragstellung erfolgt sein. Der Verein muss im zuständigen Sportbund Mitglied sein oder die Mitgliedschaft beantragen. Im letzteren Fall muss die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Sportbund spätestens ein Jahr nach Antragstellung vorliegen. Er muss die Satzung und die nachrangigen Rechtsordnungen des BVBW, der DBU sowie des zuständigen Sportbundes anerkennen und seine Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des BVBW, der DBU und des zuständigen Sportbundes stehen. Er muss den Zusatz der Gemeinnützigkeit in der Satzung verankert haben. Entsprechende Freistellungsbescheide bzw. Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes müssen spätestens ein Jahr nach Antragstellung vorliegen.
Er muss seinen Sitz in Baden-Württemberg haben. In Ausnahmen können auch Vereine Mitglied sein, die ihren Sitz außerhalb Baden-Württembergs haben, wenn Sie das Mitgliedsrecht historisch erworben haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Das Präsidium entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages über denselben. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, kann der Antragsteller verlangen, dass über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten Delegiertenversammlung endgültig entschieden wird. Die Ablehnung durch das Präsidium muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Antragsteller erfolgen. Die Bestätigung über den Beitritt in den Verband erfolgt schriftlich, sofern die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
- (3) Vereine, die vor dem 01.09. aufgenommen werden, werden bis zum Saisonbeginn beitragsfrei gestellt. Sie sind damit beim Sportkreistag stimmberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereines endet durch Austritt, welcher nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief erfolgen kann.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden, welcher vom Präsidium mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden kann, und dem betroffenen Verein schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist. Ein Ausschluss kann nur bei Vorlage eines gewichtigen Grundes erfolgen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung.
 - b) Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten trotz Mahnung und nach letztmaliger
 - c) Aufforderung zur Zahlung.
 - d) Fristversäumnisse in wichtigen Angelegenheiten trotz schriftlicher Anmahnung und
 - e) Setzen einer angemessenen Nachfrist.
 - f) Ausschlussbegehren der DBU oder des zuständigen Sportbundes nach Gründen, die
 - g) sich aus deren Satzungen ergeben.
 - h) oder andere triftige Gründe welche dem Ansehen des Verbandes, seinen Organen und seinen Mitgliedern schaden.
- (3) Gegen den Ausschluss kann der betroffene Verein innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich (Datum des Poststempels) per Einschreiben an die Geschäftsstelle erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Zu dieser Mitgliederversammlung ist der betroffene Verein mit gesondertem Schreiben einzuladen. Erscheint er trotz Einladung nicht zur Versammlung, kann diese ohne seine Anhörung entscheiden. Diese Entscheidung ist bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B 1	Seite 3 von 10 Stand 08.12.13

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Mitgliedsverein hat Anspruch auf Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung und beim Sportkreistag,
- (2) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch seine Vertreter der Delegiertenversammlung und dem Sportkreistag Anträge zu unterbreiten,
- (3) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb.
- (4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet die Ziele des BVBW nach besten Kräften zu fördern, für die Einhaltung dieser Satzung und der nachrangigen Rechtsordnungen des BVBW in ihrem Bereich durch ihre Organe und ihre Einzelmitglieder zu sorgen, den innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des BVBW Folge zu leisten, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, die vom Verband verlangten sportlichen und verwaltungsmäßigen Meldungen pünktlich zu erstatten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

- (1) Der von den Mitgliedsvereinen zu entrichtende Beitrag sowie die Zahlungsweise und die Zahlungsfristen werden von der Delegiertenversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung des BVBW festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind zur fristgerechten Beitragszahlung verpflichtet. Art und Weise der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie das Mahnverfahren werden in der Geschäftsordnung des BVBW geregelt.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 8 Aufbau und Organe des Verbandes

- (1) Der Verband ist getrennt für die Spielarten Karambol, Pool und Snooker, in regionale Sportkreise aufgeteilt. Jeder Mitgliedsverein gehört in jeder von ihm betriebenen Spielart einem Sportkreis an.
- (2) Ausführende Organe des BVBW sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (siehe § 9),
 - b) der Gesamtvorstand (siehe § 10),
 - c) das Präsidium (siehe § 11),
 - d) die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen (siehe § 12),
 - e) die Sportausschüsse (siehe § 13),
 - f) die Organe der Sportkreise (siehe § 14),
 - g) die Billardjugend (siehe § 8 Absatz 3, § 15),
 - h) das Sportschiedsgericht (siehe § 16),
 - i) der Ehrenrat (siehe § 17).
- (3) Die Billardjugend Baden-Württemberg ist die selbständige Jugendorganisation des BVBW. Ihre Mitglieder sind die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des BVBW.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine,
 - b) dem Präsidium,
 - c) den Sportkreisvorsitzenden oder Kreissportwarten/innen als Vertreter der Sportkreise,
 - d) den Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen,
 - e) den Ehrenpräsidenten / den Ehrenpräsidentinnen und den Ehrenmitgliedern
- (2) Die Teilnahme an der Versammlung ist für die Personen nach Buchstabe a) bis d) verpflichtend. Niemand kann jedoch gleichzeitig das Stimmrecht für mehrere Vereine ausüben. Mitglieder des Präsidiums können nicht Delegierte eines Vereins sein.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B1	Seite 4 von 10 Stand 08.12.13

- (3) Jährlich findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- (4) Zur Einladung gilt folgender Fristlauf:
- a) Sechs Wochen vorher: Schriftliche Einberufung mit Ort und Zeit unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit Hinweis auf schriftliches Antragsrecht bis drei Wochen vor der Delegiertenversammlung.
 - b) **Vier Wochen vorher:** Schriftliche Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung, dem schriftlichen Jahresbericht des Präsidiums und dem Kassenprüfbericht.
 - c) **Zwei Wochen vorher: Schriftliche Bekanntgabe aller vorliegenden Anträge.**
- (5) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Vizepräsident/in Finanzen und der Kassenprüfer/-Prüferinnen,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters für die Tagesordnungspunkte nach den Buchstaben e) bis f),
 - e) Entlastung des Präsidiums, die erteilt werden muss, soweit ordnungsgemäße und dem Vereinsrecht entsprechende Berichte vorgelegt wurden,
 - f) Wahl des Präsidiums (Ausnahme: Vorsitzender der Billardjugend) soweit solche Wahlen anstehen,
 - g) Bestätigung des/der Vorsitzender der Billardjugend, der/die vom Landesjugendtag gewählt wurde,
 - h) Wahl der Kassenprüfer/-prüferinnen, des Sportschiedsgerichts und des Ehrenrats, soweit solche Wahlen anstehen,
 - i) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern soweit ein Misstrauensantrag vorliegt (für eine Abberufung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich) und erforderliche Nachwahlen,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr unter Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - k) Genehmigung der Geschäftsordnung des BVBW,
 - l) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen,
 - m) Bestätigung der vom Landesjugendtag verabschiedeten Jugendordnung bzw. von Änderungen dieser Jugendordnung,
 - n) Behandlung aller Anträge, die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen sowie sonstiger Anträge, die durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen sein müssen,
 - o) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen,
 - p) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen bei Vorliegen des Sachverhalts nach § 4 Absatz 2,
 - q) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen gemäß § 5 Absatz 3.
- (6) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Gesamtvorstands. Die Stimmenzahl der einzelnen Vereine ergibt sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften im Ligaspielbetrieb aller Spielarten zum Tag der Einladung nach folgendem Schlüssel:
- bis zu 3 gemeldete Mannschaften eine Stimme
für jede 4. gemeldete Mannschaft eine weitere Stimme
Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben je eine Stimme.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten (Stimmen). Stimmengleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los. Abweichend hiervon ist für Satzungsänderungen und für den Ausschluss eines Mitgliedes eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten (Stimmen) erforderlich. Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten (Stimmen) erforderlich. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Über eine geheime Wahl ist auf Antrag abzustimmen.
- (8) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung werden vom Präsidenten/ von der Präsidentin oder von einem von ihm beauftragten anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B1	Seite 5 von 10 Stand 08.12.13

- (9) Bei Bedarf kann das Präsidium aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einladungsfrist kann hierbei auf zwei Wochen verkürzt werden. Bei dieser verkürzten Einladungsfrist kann jedoch nicht über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes beschlossen werden. Ansonsten gelten die Vorschriften für die ordentliche Delegiertenversammlung.

§ 10 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Sportkreisvorsitzenden. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Sportkreisvorsitzenden können mit Sitz und Stimme durch den Kreissportwart des entsprechenden Sportkreises vertreten werden.
- (2) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 Informationsaustausch zwischen dem Präsidium und den Sportkreisen,
 Kontrolle der vom Präsidium und den Ausschüssen erlassenen nachrangigen Ordnungen. Er kann diese mit mehr als 50% seiner Gesamtmitgliederzahl außer Kraft setzen, bzw. zur Änderung zurückweisen.
 Zustimmung zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder die dort vorgesehenen Beträge um mehr als 30% in den Einzelsummen übersteigen oder durch die der Gesamthaushalt um mehr als 10% überschritten wird,
 Entscheidung über Anträge, über die das Präsidium einen Entschluss zu fassen nicht in der Lage war.
- (3) Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies vom Präsidium beschlossen wird oder von mindestens 1/3 der Sportkreisvorsitzenden schriftlich beantragt wird. Zur Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident/ die Präsidentin oder eine/r der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen muss zur Leitung der Sitzung anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a) dem Präsidenten/ der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten Leistungssport / der Vizepräsidentin Leistungssport,
 - c) dem Vizepräsidenten Breitensport / der Vizepräsidentin Breitensport,
 - d) dem Vizepräsidenten Marketing / der Vizepräsidentin Marketing,
 - e) dem Vizepräsidenten Finanzen / der Vizepräsidentin Finanzen,
 - f) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - g) dem Landessportwart / der Landessportwartin Karambol,
 - h) dem Landessportwart / der Landessportwartin Pool,
 - i) dem Landessportwart / der Landessportwartin Snooker,
 - j) dem / der Vorsitzenden der Billardjugend
- (2) Zu g) bis i): Die Sportwarte der Spielarten werden nur dann besetzt, wenn ein geregelter Spielbetrieb angeboten werden kann.
 Das Präsidium kann bei Bedarf zur Unterstützung der Präsidiumsmitglieder jederzeit Sachbearbeiter ernennen. Die Aufgaben einer Frauenbeauftragten werden von einer Frau im Präsidium oder von einer Sachbearbeiterin wahrgenommen, so dass zumindest dieses oben genannte Amt nach Möglichkeit von einer Frau besetzt sein sollte.
 Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Personen nach den Buchstaben a) bis e). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen nach den Buchstaben a) bis e). Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied a) bis e) ist einzelvertretungsberechtigt.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B1	Seite 6 von 10 Stand 08.12.13

- (3) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des BVBW im Rahmen und Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse und Empfehlungen der Delegiertenversammlung. Es vertritt den BVBW nach innen und nach außen (**mögliche Ausnahme: DBU-Mitgliederversammlung s. § 11 Abs. 3h**)
Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach § 1 dieser Satzung,
 - b) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - d) die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandssitzung und deren Vorbereitung,
 - e) die Erstellung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung des Verbandes, die zur Genehmigung der Delegiertenversammlung vorzulegen sind,
 - f) die Erarbeitung der nachrangigen Rechtsordnungen in Zusammenarbeit mit anderen hierfür zuständigen Gremien zur Vorlage an den Gesamtvorstand,
 - g) die Festsetzung von Strafen gemäß § 19 dieser Satzung.
 - h) Ausübung des Stimmrechtes für nichtanwesende Vereine bei DBU-Mitgliederversammlungen.**
- (4) Der Präsident/ die Präsidentin beruft das Präsidium ein und leitet deren Sitzung. Im Verhinderungsfall wird eine/r der Vizepräsident/ Vizepräsidentinnen tätig, nachfolgend ein anderes Mitglied des Präsidiums. Der Präsident/ die Präsidentin bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums soweit hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Die Einladung zur Präsidiumssitzung ist unter Abgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Gäste können jedoch eingeladen und angehört werden.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin. Das Präsidium kann bei Bedarf auch schriftlich abstimmen. Hierzu ist vom Antragsteller eine Informationszusammenstellung zur Sache an die Präsidiumsmitglieder zu verteilen.
- (7) Tritt ein Präsidiumsmitglied zurück, beruft das Präsidium ohne Mitwirken des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Delegiertenversammlung im Amt bleibt. Das berufene Mitglied des Präsidiums rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein. Das gleiche gilt, wenn das Amt eines Präsidiumsmitglieds auf eine andere Weise frei wird. In der gleichen Weise kann das Präsidium kommissarisch Mitglieder eines Kreisvorstandes bis zum nächsten Sportkreistag einsetzen. Bei neu gebildeten Sportkreisen ist das Präsidium berechtigt, den Sportkreisvorstand erstmals zu besetzen.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, für besondere Arbeitsgebiete Ausschüsse und Sachbearbeiter einzusetzen. Diese haben beratende Stimme und berichten dem Präsidium über ihre Tätigkeit. Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der ständigen Ausschüsse werden in den entsprechenden nachrangigen Rechtsordnungen geregelt.

§ 12 Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

- (1) Die Prüfung der Kasse obliegt zwei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Für den Verhinderungsfall sind zwei Vertreter/ Vertreterinnen zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht unmittelbar im Anschluss an eine abgelaufene Amtszeit. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Präsidium angehören und nicht aus demselben Verein stammen. Alternativ ist die Prüfung durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsbüro zulässig.
- (2) Die Kasse ist bei Bedarf, mindestens jedoch nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Dabei sind den Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen alle Kassenunterlagen vorzulegen und von dem/ der Vizepräsident/in Finanzen und/ oder einem anderen Präsidiumsmitglied zu erläutern.
- (3) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. Dieser ist der Delegiertenversammlung vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern und zu begründen.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B1	Seite 7 von 10 Stand 08.12.13

Er muss mit einer Empfehlung darüber schließen, ob der Jahresabschluss zu genehmigen ist oder nicht und dem Präsidium die Entlastung ausgesprochen werden kann.

§ 13 Die Sportausschüsse

- (1) Für jede Spielart, für die ein geregelter Spielbetrieb angeboten wird, ist ein eigener Sportausschuss zu bilden. Jedem Sportausschuss gehören an:
 - a) der Landessportwart/ die Landessportwartin der jeweiligen Spielart als Vorsitzender/ Vorsitzende
 - b) die Kreissportwarte/ Kreissportwartinnen oder die Sportkreisvorsitzenden als Vertreter der jeweiligen Spielart,
- (2) Den Sportausschüssen obliegt die autonome sportfachliche Gestaltung des Sportbetriebs der jeweiligen Spielart. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über das Rahmensportprogramm der jeweiligen Spielart, insbesondere auch über die Richtlinien zur Durchführung der Landesmeisterschaften,
 - b) die Festlegung der Anzahl der Sportkreise der jeweiligen Spielart und die Zuteilung der Vereine zu diesen Sportkreisen,
 - c) die Koordination der Arbeit der Sportkreise,
- (3) Der Sportausschuss wird vom zuständigen Landessportwart/ von der Landessportwartin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin Breitensport oder von einem anderen Präsidiumsmitglied bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, rechtzeitig zur Vorbereitung der neuen Spielsaison einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies vom Präsidium beschlossen wird oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Sportausschusses schriftlich beantragt wird. Zur Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der zuständige Landessportwart/ die Landessportwartin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Breitensport oder ein anderes Präsidiumsmitglied, muss zur Leitung der Sitzung anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin.

§ 14 Die Sportkreise und ihre Organe

- (1) Organe der gemäß § 8 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 Buchstabe b) gebildeten Sportkreise sind:
 - a) der Sportkreisvorstand,
 - b) der Sportkreistag.
- (2) Der Sportkreisvorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden und dem Kreissportwart/ der Kreissportwartin. Vorsitzender/ Vorsitzende und Kreissportwart/ Kreissportwartin vertreten und unterstützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Aufgaben des Sportkreisvorstandes sind:
 - Planung und Durchführung der Meisterschaftswettbewerbe auf Kreisebene,
 - Betreuung der Vereine des Sportkreises,
 - Repräsentation des Sportkreises,
 - Vertretung der Interessen des Sportkreises und seiner Vereine auf der Gesamtvorstandssitzung, dem Sportausschuss und der Delegiertenversammlung des BVBW,
 - Einberufung und Leitung des Sportkreistages.
- (4) Der Sportkreistag setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Sportkreises und den Delegierten der Ortsvereine. Die Teilnahme am Sportkreistag ist für den Vorstand und die Vereine verpflichtend, die Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet haben. Die Anzahl der Delegiertenstimmen eines Vereines ergibt sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften im Ligaspielbetrieb zum 30.06. in der jeweiligen Spielart nach folgendem Schlüssel:
 - Bis zu 3 gemeldete Mannschaften 1 Stimme,

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B1	Seite 8 von 10 Stand 08.12.13

für jede 4. gemeldete Mannschaft eine weitere Stimme,
Niemand kann jedoch gleichzeitig das Stimmrecht für verschiedene Vereine ausüben.
Mitglieder des Kreisvorstands können nicht Delegierte eines Vereines sein.

- (5) Aufgaben des Sportkreistages sind:
Entgegennahme des Jahresberichts des Kreisvorstandes,
Wahl des Kreisvorstandes,
Abwahl eines Mitglieds des Kreisvorstandes, bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags,
und erforderliche Nachwahlen,
Beratung und Beschlussfassung über das Kreissportprogramm unter Beachtung der
Rahmensportordnung des Verbandes,
Abstimmung über eingebrachte Anträge.
- (6) Der Sportkreistag wird von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom
Kreisportwart/ von der Kreissportwartin rechtzeitig zur Planung der neuen Saison
einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die schriftliche
Einberufung muss mit der Angabe von Ort und Zeit unter gleichzeitiger Bekanntgabe der
Tagesordnung und mit Hinweis auf ein schriftliches Antragsrecht bis eine Woche vor dem
Sportkreistag erfolgen.
Ansonsten gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäß. Ein
Sportkreistag muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 seiner
Mitgliedsvereine unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.

§ 15 Die Billardjugend

- (1) Einzelpersonen der Mitgliedsvereine, die am 1. September des laufenden Sportjahres
das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitarbeiter der Billardjugend
und der Jugendabteilungen der Vereine sind Angehörige der Billardjugend.
- (2) Die Billardjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung autonom und regelt
selbständig ihren Sportbetrieb innerhalb der von der Deutschen Billardjugend
vorgegebenen Altersklassen. Ihr oberstes Organ ist der Landesjugendtag, dem die
Jugendabteilungen aller Ortsvereine mit Sitz und Stimme angehören.
- (3) Der Vorsitzende der Billardjugend ist automatisch Mitglied des Präsidiums. Er wird vom
Landesjugendtag gewählt und wird von der Delegiertenversammlung bestätigt. Wird die
Bestätigung nicht erreicht, so ist erneut ein Landesjugendtag mit entsprechender
Nachwahl durchzuführen. Der Vorsitzende der Billardjugend bleibt bis zur Neuwahl im
Amt.
- (4) Die Billardjugend regelt ihre Belange in einer Jugendordnung, die der Bestätigung durch
die Delegiertenversammlung des BVBW bedarf. Weitere nachgeordnete
Rechtsordnungen zur Regelung der Verwaltung und des Sportbetriebs der Billardjugend
sind entsprechend der Jugendordnung möglich.

§ 16 Das Sportschiedsgericht

- (1) Das Sportschiedsgericht (SSG) besteht aus fünf Personen, die nicht Mitglied des
Präsidiums sein dürfen und verschiedenen Sportkreisen angehören sollen, wobei jede
Spielart mindestens ein Mitglied stellen muss. In gleicher Weise gehören drei
Ersatzmitglieder dazu, die fehlende Mitglieder bei der Herstellung der Beschlussfähigkeit
und bei der Abstimmung ersetzen. Diese Ersatzmitglieder sollen ebenfalls
unterschiedlichen Sportkreisen angehören. Die ordentlichen Mitglieder und die
Ersatzmitglieder des Sportschiedsgerichts werden durch die Delegiertenversammlung
gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen
Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist
zulässig.
- (2) Das Sportschiedsgericht fungiert als Berufungsinstanz gegen die vom Präsidium oder
anderen Organen ausgesprochenen Strafen. Voraussetzung für die Anrufung des
Sportschiedsgerichts ist die Entrichtung einer Protestgebühr. Näheres regelt die
Geschäftsordnung des SSG.

§ 17 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/ die

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B1	Seite 9 von 10 Stand 08.12.13

Vorsitzende des Ehrenrates wählen, und zwei Ersatzmitgliedern. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die unterschiedlichen Spielarten sollen angemessen vertreten sein.

- (2) Der Ehrenrat hat klärende, ausgleichende und vermittelnde Funktionen im sozialen Gefüge des Verbandes. Er wird zu Schlichtung von Streit zwischen den Organen, Vereinen und Personen angerufen. Dies gilt auch für nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Vereine, die aktuell nicht als Mitglied gelten. Steht der Ehrenrat in seiner Auffassung im Gegensatz zum Präsidium, so ist der betreffende Punkt bei der nächsten Delegiertenversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen über Sitzungen

- (1) Über jede Sitzung aller Organe und sonstigen Gremien des BVBW ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin sowie vom Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern des jeweiligen Organs oder Gremiums sowie der Geschäftsstelle des BVBW zuzusenden.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen der Gliederungen des BVBW, der Anschlussorganisationen und bei Mitglieder- versammlungen der Vereine jederzeit das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme. (außer den Sitzungen des Sportschiedsgerichts und des Ehrenrates).
- (3) Die Sitzungen aller Organe und Gremien können ausnahmsweise vom Präsident / von der Präsidentin einberufen und (mit Ausnahme der Sitzungen des Sportschiedsgerichts und des Ehrenrates) geleitet werden, wenn der/ die zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung trotz satzungsmäßiger Notwendigkeit und trotz Aufforderung des Präsidenten nicht nachkommt. Der Präsident/ die Präsidentin kann diese Aufgabe auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.
- (4) Zu allen Sitzungen, außer den nicht öffentlichen Sitzungen des Sportschiedsgerichts und des Ehrenrates, können Gäste geladen werden.

§ 19 Strafen

- (1) Der BVBW kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen seine Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder verhängen. Die Mitgliedsvereine haften für ihre Einzelmitglieder. Es werden folgende Strafen unterschieden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldbuße bis zu 500,-€,
 - c) Sperren für Einzelspieler, Mannschaften und Vereine für einzelne Wettbewerbe oder dem gesamten Spielbetrieb des BVBW,
 - d) Einschränkung oder Aufhebung der Mitgliedsrechte nach § 6,
 - e) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des BVBW (= Verlust des passiven Wahlrechts)
 - f) Ausschluss aus dem BVBW.
- (2) Strafen ab e) müssen von der Delegiertenversammlung bestätigt werden, bevor sie in Kraft treten.
- (3) Diese Strafen können miteinander kombiniert werden.
- (4) Die Strafen werden vom Präsidium ausgesprochen. Gegen die Strafen gemäß Buchstaben a) bis c) ist Berufung beim Sportschiedsgericht möglich. Gegen die Strafe nach Buchstabe d) ist Widerspruch zur Behandlung in der Delegiertenversammlung gemäß § 5 Absatz 3 möglich. Im Bereich der Billardjugend tritt der Jugendvorstand an Stelle des Präsidiums.
- (5) Bestraft werden können insbesondere Verstöße gegen die Satzung und die nachrangigen Rechtsordnungen des BVBW, sowie gegen Satzung und Rechtsordnungen der DBU und der zuständigen Sportbünde. Hierzu zählen insbesondere Verletzungen von Mitgliedspflichten wie Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gebühren, fehlende oder verspätete Abgabe von Meldung, Verstöße gegen das

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Satzung	B1	Seite 10 von 10 Stand 08.12.13

sportliche Reglement sowie verbandsschädigendes Verhalten.

§ 20 Datenschutz

Die Richtlinien zum Datenschutz regelt die nachrangige Rechtsordnung (C3-Datenschutzordnung) „Datenschutz im Verein“.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des BVBW wird rechtswirksam durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der gesamten Stimmberechtigten in der Delegiertenversammlung. Über den Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er schriftlich mit Begründung der Einladung beigefügt war.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nur durch das Präsidium, den Gesamtvorstand, einem vom Amtsgericht eingesetzten Notvorstand oder durch gemeinsamen Antrag von mindestens 30% der Mitgliedsvereine erfolgen.
- (3) Die Delegiertenversammlung bestimmt zur Abwicklung der weiteren zur Liquidation erforderlichen Geschäfte drei Liquidatoren. Für ihre Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl von Präsidiumsmitgliedern sinngemäß.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke dem Landessportverband Baden Württemberg zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorliegende veränderte Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die DV vom 28.11.2010 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.